Antrag der Redaktionskommission* vom 7. März 2016

5169 b

Gesetz über den Lehrmittelverlag (LMVG)

,	vom												`	١
١	VOIII	٠	٠	٠	٠	•	٠	•	٠	٠	٠	•	•	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Februar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 2. Februar 2016.

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Es besteht ein Lehrmittelverlag in der Form einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.
- § 2. Der Kanton Zürich hält die Mehrheit am Aktienkapital des Beteiligung Lehrmittelverlags.
- § 3. ¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für den Eigentümer-Lehrmittelverlag fest und legt diese dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.
 - ² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere
- a. Ziele des Kantons als Eigentümer des Lehrmittelverlags,
- b. strategische Vorgaben an den Lehrmittelverlag zur Erreichung dieser Ziele, namentlich zu dessen Aufgaben,
- c. Vorgaben zur Qualität der Lehrmittel und zur Preisgestaltung,
- d. Vorgaben zum Zusammenwirken mit kantonalen Stellen und der Lehrerschaft,
- e. finanzielle Zielwerte und Vorgaben zum Risikomanagement.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

Aufsicht

- § 4. ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Lehrmittelverlag. Er überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie.
- ² Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der für das Bildungswesen zuständigen Direktion (Direktion) übertragen.

Aktionärsrechte und -pflichten

§ 5. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär des Lehrmittelverlags wahr, soweit er diese Aufgabe nicht der Direktion überträgt.

Berichterstattung

- § 6. ¹ Die Vertretung des Kantons in der Generalversammlung informiert die Direktion über die Geschäftstätigkeit des Lehrmittelverlags.
- ² Die Direktion erstellt j\u00e4hrlich einen Bericht \u00fcber die Umsetzung der Eigent\u00fcmerstrategie und unterbreitet diesen zusammen mit dem Gesch\u00e4ftsbericht und dem Revisionsbericht des Lehrmittelverlags dem Regierungsrat.
- ³ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat jährlich über den Geschäftsbericht und den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Verwaltungsrat

- § 7. ¹ Im Verwaltungsrat des Lehrmittelverlags sind insbesondere verlegerische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fachkompetenz, die Schule und die Wissenschaft angemessen vertreten.
- ² Der Regierungsrat legt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder fest.

B. Aufgaben des Lehrmittelverlags

Lehrmittel

- § 8. ¹ Der Lehrmittelverlag entwickelt, produziert, beschafft und vertreibt für die Volksschule und weitere Bereiche des Bildungswesens Medien und Materialien in gedruckter, digitaler oder anderer Form, die dem Lehren und Lernen dienen (Lehrmittel).
- ² Er stellt sicher, dass der Volksschule dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen.

§ 9. 1 Der Kanton erteilt dem Lehrmittelverlag Aufträge zur Ent- Aufträge des wicklung, Produktion oder Beschaffung von obligatorischen Lehrmit- Kantons teln und von Lehrmitteln, für die auf dem Markt kein genügendes Angebot besteht. Er kann auch andere Unternehmen damit beauftragen.

- ² Der Lehrmittelverlag stellt diese Lehrmittel preiswert zur Verfügung.
- ³ Der Kanton und die Lehrerschaft wirken bei der Konzeption, der Entwicklung, der Einführung und der Evaluation der Lehrmittel mit.
- § 10. Die Direktion und der Lehrmittelverlag regeln die Einzel- Leistungsheiten zu den Aufträgen nach § 9 durch Leistungsvereinbarungen.

vereinbarungen

§ 11. Der Lehrmittelverlag kann weitere Tätigkeiten ausüben, die Weitere geeignet sind, die Aufgaben nach §§ 8 und 9 zu fördern. Er kann insbesondere Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten sowie Rechte an Lehrmitteln erwerben, vermitteln oder verwerten.

Tätigkeiten

§ 12. ¹ Der Lehrmittelverlag erfüllt seine Aufgaben nach unter- Erfüllung der nehmerischen Grundsätzen.

Aufgaben

- ² Er kann mit Dritten zusammenarbeiten oder Dritten Aufträge im Rahmen der Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von Lehrmit-
- ³ Er kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmen erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschliessen, wenn dies
- a. der Erfüllung seiner Aufgaben dient,
- b. der Eigentümerstrategie des Kantons entspricht und
- c. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar ist.

C. Beteiligung Dritter

- § 13. ¹ Am Lehrmittelverlag können sich weitere Kantone, Gemeinden und Private beteiligen.
 - ² Der Regierungsrat entscheidet über die Veräusserung von Aktien.
- ³ Er kann mit weiteren Aktionären eine gemeinsame Eigentümerstrategie festlegen.
- ⁴ Er stellt durch vertragliche Regelungen sicher, dass die Vorgaben dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie eingehalten werden.

D. Schlussbestimmungen

Gründung der Gesellschaft

§ 14. Der Regierungsrat gründet die Gesellschaft.

Übertragung von Rechten, Pflichten und Vermögen § 15. Der Kanton überträgt der Gesellschaft die im Zusammenhang mit dem bisherigen Lehrmittelverlag Zürich erworbenen Rechte und Pflichten sowie die dem Lehrmittelverlag dienenden Aktiven und Passiven zum Buchwert gemäss Bilanz des Lehrmittelverlags Zürich.

Darlehen

§ 16. Der Kanton kann der Gesellschaft Darlehen gewähren.

Übergang der Anstellungsverhältnisse

§ 17. ¹ Der Kanton strebt einen einvernehmlichen Übergang der | Anstellungsverhältnisse an.

- ² Er entschädigt die Angestellten für Ansprüche, die sie nach bisherigem Recht erworben haben, soweit diese mit dem Übergang entfallen.
- ³ Der Lehrmittelverlag richtet den vom bisherigen Lehrmittelverlag Zürich übernommenen Angestellten für die Dauer von zwei Jahren mindestens den bisherigen Lohn aus (Besitzstand).

Haftung für bisherige Verbindlichkeiten § 18. Der Kanton haftet Dritten gegenüber solidarisch mit dem Lehrmittelverlag für Verbindlichkeiten des bisherigen Lehrmittelverlags Zürich, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Änderung bisherigen Rechts

§ 19. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert: Der 3. Teil «Lehrmittelverlag» (§ 10) wird aufgehoben.

Die Teile 4-8 werden zu den Teilen 3-7.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 7. März 2016

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Heidi Baumann